

Satzung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung *Kollegium Jüdische Studien / School of Jewish Studies* der Universität Potsdam

Vom 15. Juni 2006

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das „Kollegium Jüdische Studien/School of Jewish Studies“ (Zentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 75 Abs. 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum ist interdisziplinär angelegt. Es dient der Forschung und Forschungsplanung, der Lehre und Weiterbildung, der Nachwuchsförderung, der Kooperation mit anderen Einrichtungen und Lehre und Studium auf dem Gebiet der Jüdischen Studien. Es betreut in Abstimmung mit der Philosophischen Fakultät den Studiengang *Jüdische Studien*.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Zentrum gehören an:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder/Angehörige der Universität Potsdam, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen am Zentrum erbringen. Dazu gehören insbesondere die Inhaber/innen der Professuren:
 - Neuere Geschichte mit dem Schwerpunkt deutsch-jüdische Geschichte,
 - Religionswissenschaft,
 - Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt Rabbinische Studien – Halacha und Liturgie.

Außerplanmäßige Professoren, Emeriti, Privatdozent/in/en sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen können dem Zentrum angehören, wenn sie kontinuierlich wenigstens eine Lehrveranstaltung pro Jahr im Studiengang *Jüdische Studien* anbieten.

(2) Die Mitgliedschaft ist vom Kollegiumsrat zu dokumentieren.

§ 4 Leitung - Direktor und Stellvertreter

(1) Die Leitung wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Kollegiums auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten/von der Präsidentin der Universität Potsdam bestellt. Sie besteht aus dem Direktor/der Direktorin des Zentrums und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Der Direktor/die Direktorin ist Inhaber/Inhaberin einer Professur an der Universität Potsdam, die Position des Stellvertreters/der Stellvertreterin muss von hauptberuflich an der Hochschule auf dem Gebiet der Jüdischen Studien tätigem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gemäß § 33 Abs. 1 BbgHG besetzt werden.

(2) Die Leitung des Zentrums wird für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Direktor/die Direktorin führt die Geschäfte des Zentrums. Er/Sie ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität Potsdam in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor/die Direktorin erstattet dem Senat der Universität Potsdam regelmäßigen Bericht über die Arbeit des Zentrums, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

§ 5 Kollegiumsrat

(1) Die Mitglieder des Zentrums wählen einen Kollegiumsrat, in dem die Statusgruppen nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 BbgHG vertreten sind. Der Gruppe der Hochschullehrer im Kollegiumsrat sollen mindestens je ein planmäßiger Professor aus den beiden Bereichen Geschichtswissenschaft und Religionswissenschaft angehören.

(2) Der Kollegiumsrat hat umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Direktor/der Direktorin. Er hat das Recht auf Stellungnahme zu allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Des Weiteren gehört zu den Aufgaben des Kollegiumsrates:

1. die Planung und Verabschiedung des laufenden Lehrprogramms für den Studiengang *Jüdische Studien*;
2. für eine angemessene Vertretung des Kollegiums in allen die Jüdischen Studien betreffenden Berufungs- und Habilitationsverfahren Sorge zu tragen.

§ 6 Prüfungsausschuss Jüdische Studien

(1) Die Mitglieder des Zentrums wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Studiengang *Jüdische Studien*: drei Hochschullehrer/innen,

ein/e akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e Vertreter/in der Studierenden. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppe der Professoren gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 BbgHG. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von zwei akademischen Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Der Prüfungsausschuss wird von der Philosophischen Fakultät eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs Jüdische Studien im Benehmen mit den zuständigen Gremien der jeweiligen Fakultät. Er bestätigt die Prüfer/innen und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen.

(3) Bei Promotionen mit jüdischen Bezügen berät der Ausschuss die Promovendin/den Promovenden, in welcher Fakultät die Promotion erfolgen könnte. Der Ausschuss arbeitet dabei mit dem Promotionsausschuss der betreffenden Fakultät nach Maßgabe der dort gültigen Promotionsordnung zusammen und unterbreitet Vorschläge für:

1. die Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Verfahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Zentrums halten mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Kollegiumsrates,
2. die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Studiengang Jüdische Studien,
3. Erörterung von Struktur- und Entwicklungsplanung des Zentrums,
4. Unterstützung des Kollegiumsrates.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Ladefrist von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das „Kollegium Jüdische Studien/School of Jewish Studies“ wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der die Leitung des Zentrums berät und unterstützt. Ihm gehören 3 Hochschullehrer/innen an, die nicht Mitglieder des Zentrums sind. Dem Beirat gehört außerdem ein/e Vertreter/in des Moses Mendelssohn Zentrums für europäisch-jüdische Studien und des Abraham Geiger Kollegs an.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung benannt.

(3) Der Beirat tagt in gemeinsamer Sitzung mit dem Kollegiumsrat nach Einberufung durch den/die Direktor/in des Zentrums - wenigstens ein Mal jährlich. Seine Einberufung kann durch wenigstens zwei der externen Beiratsmitglieder binnen von zwei Wochen schriftlich verlangt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.